

## Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer sächsischer Studentenwerke

Chemnitz, 04.04.2019

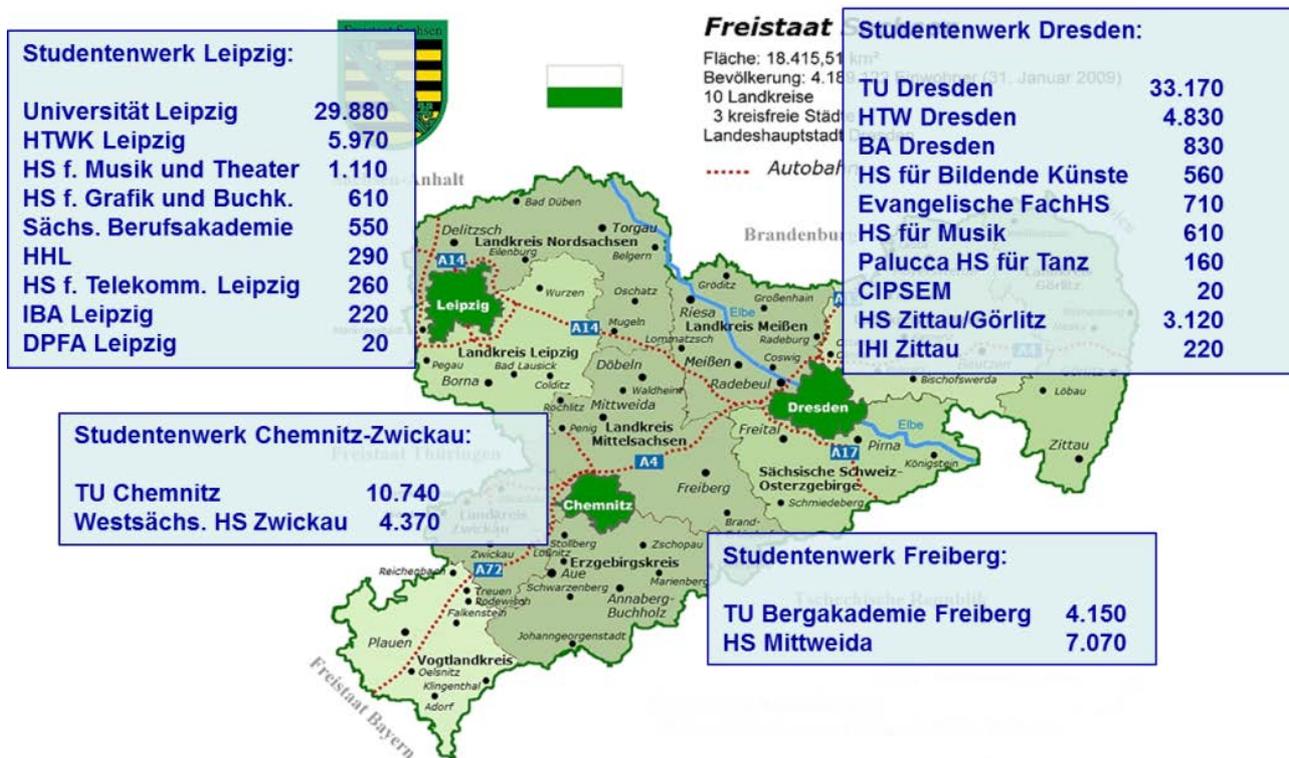
# Sächsische Studentenwerke – damit Studieren im Freistaat Sachsen gelingt

## Politische Handlungsbedarfe für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur für Studierende

1. **Erhaltung und Modernisierung** der sozialen Infrastruktur nachhaltig und verlässlich finanzieren
  - 1.1 Verantwortung für Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung von an Studentenwerke **überlassenen Gebäudeteilen in Dach und Fach** dem SIB übertragen und dem SIB die dafür erforderlichen Mittel bereitstellen
  - 1.2 Erhaltung, Modernisierung und punktuell auch Neubau von **Studentenwohnheimen** durch die Studentenwerke staatlich fördern in Höhe von ca. 6 Mio. Euro p.a. zwecks Sicherstellung sozialer Mietpreise in Studentenwohnheimen
  - 1.3 Erhaltung und Instandsetzung von **in Erbbaurecht überlassenen sonstigen staatlichen Liegenschaften** staatlich bezuschussen in Höhe von durchschnittlich ca. 1 bis 2 Mio. Euro p.a.
  - 1.4 Investitionen in **nutzerspezifische Einbauten und Einrichtungen in Mensen und Cafeterien** staatlich bezuschussen mit ca. 3 Mio. Euro p.a.
2. **Zuschuss zum laufenden Betrieb der Verpflegungseinrichtungen** von derzeit 9,8 Mio. Euro p.a. als Kostenersatz für die Infrastrukturvorhaltekosten verstetigen und entsprechend der preisbedingten Kostensteigerungen dynamisieren und langfristig verlässlich gestalten
3. **Zuschuss zum laufenden Betrieb der Sozialen Dienste** von derzeit 1,2 Mio. Euro p.a. zur Finanzierung der Grundversorgung der Studierenden mit Beratungsleistungen verstetigen und entsprechend der tarif- und preisbedingten Kostensteigerungen dynamisieren
4. Zuverlässige und zukunftsfähige **BAföG-Verwaltungssoftware** mit einfach nutzbarer Online-Antragstellung und E-Akte bereitstellen
5. **Experimentierklausel im SächsKitaG** schaffen für die studienbedingten Sonderfälle bei der Kinderbetreuung
6. Fördermittel zur Weiterentwicklung der **Inklusion von beeinträchtigten Studierenden** gleichzeitig für Hochschulen und Studentenwerke bereitstellen und gemeinsame Antragsstellung ermöglichen
7. Fördermittel zur Weiterentwicklung der **Integration von internationalen Studierenden** gleichzeitig für Hochschulen und Studentenwerke bereitstellen und gemeinsame Antragsstellung ermöglichen
8. Rechtsgrundlagen für die **umsatzsteuerfreie öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit** von Hochschulen und Studentenwerken und anderen öffentlichen Aufgabenträgern schaffen, um Synergieeffekte zu ermöglichen

## Aufgaben der Sächsischen Studentenwerke

Die vier sächsischen Studentenwerke betreuen als Anstalten öffentlichen Rechts mit gemeinnütziger Tätigkeit im Auftrag des Freistaates Sachsen rund 110.000 Studierende an 23 sächsischen Hochschulen.



Sie stellen gemäß § 109 SächsHSFG die soziale Infrastruktur an den sächsischen Hochschulstandorten bereit, um Chancengerechtigkeit für junge Menschen zu gewährleisten und ihnen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder finanziellen Situation den erfolgreichen Abschluss eines Studiums zu ermöglichen.

Aufgabe der sächsischen Studentenwerke ist laut § 109 (4) „die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studenten insbesondere durch den Betrieb von Studentenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen. Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.“

Den Studentenwerken obliegt ferner die staatliche Ausbildungsförderung von Studierenden und ihnen ist der Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.

Darüber hinaus versorgen die sächsischen Studentenwerke die ca. 40.000 Hochschulbediensteten an den 23 Hochschulen in den für die Studierendenversorgung betriebenen Verpflegungseinrichtungen mit.

Die gemäß gesetzlichem Auftrag von den sächsischen Studentenwerken bereitgestellte und betriebene soziale Infrastruktur umfasst:

- 35 Mensen und Cafeterien in Hochschul-/ Campusgebäuden für Verpflegung von rd. 110.000 Studierenden und rd. 40.000 Hochschulbediensteten
- 16.000 Studentenwohnheimplätze überwiegend in Landesliegenschaften
- 17.000 Beratungskontakte p.a. in Sozialberatung und Psychosozialer Beratung für Studierende
- 30.000 BAföG-Anträge p.a.
- 683 Kinderbetreuungsplätze für Kinder von Studierenden
- 37 Einrichtungen für kulturelle Betätigung der Studierenden (z.B. Studentenklubs und –häuser, interkulturelle Begegnungsstätten, Lesecafés)

Die jüngste Sozialerhebung zur Lage der Studierenden in Sachsen („Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Sachsen - Regionalbericht zur 21. Sozialerhebung durchgeführt vom DZHW für die Studentenwerke in Sachsen im Erhebungszeitraum 2016“) zeigt, dass die Leistungen der Studentenwerke in hohem Maße von den Studierenden benötigt und in Anspruch genommen werden:

- 27 % der sächsischen Studierenden erhalten BAföG
- 14% der Studierenden wohnen in einem Studentenwohnheim; darunter v.a. Studierende mit geringem Einkommen und BAföG-Empfänger. Die Kennzahlen der Sächsischen Studentenwerke zeigen, dass 42 % der Bewohner der Studentenwohnheime internationale Studierende sind.
- 87% der Studierenden nutzen die Mensen, 44 % sind sogar Stammgäste und nutzen die Mensa mindestens dreimal pro Woche. Insbesondere Studierende mit geringem Einkommen nutzen die Mensa besonders oft.
- 59% der Studierenden haben Beratungsbedarf zu einem finanzierungsbezogenen, studienbezogenen und/oder persönlichen Thema. 48% der Studierenden mit Beratungsbedarf haben auf ein oder mehrere Beratungsangebote innerhalb und/oder außerhalb des Hochschulbereichs zurückgegriffen. Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern nutzen die Beratungsangebote besonders häufig.
- 10% der Studierenden haben eine studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung.
- 9% der Studierenden haben mindestens ein Kind.

# Grundlegende Handlungsbedarfe in den Rahmenbedingungen für die Arbeit der Studentenwerke

Damit die sächsischen Studentenwerke den gesetzlichen Betreuungs- und Förderungsauftrag erfüllen können, bedarf es einer verlässlichen, kontinuierlichen Finanzierung der Vorhaltung, der Erhaltung und der Betreibung der entsprechenden sozialen Infrastruktur.

## 1. Verlässliche Finanzierung der Erhaltung und Instandsetzung der an Studentenwerke überlassenen Landesliegenschaften

Zur Leistungserbringung der Studentenwerke werden den Studentenwerken Liegenschaften des Freistaates bzw. Teile von Liegenschaften des Freistaates zur Nutzung überlassen. Dies umfasst die Gebäude für die BAföG-Verwaltung, für die dezentral an den verschiedenen Hochschulstandorten gelegenen Verpflegungseinrichtungen, für die dezentralen Studentenwohnheime, für die Sozialen Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die kulturelle Förderung sowie für die zentrale Verwaltung jedes Studentenwerkes mit Geschäftsführung und zentralen, bereichsübergreifend tätigen Abteilungen wie z.B. Rechnungswesen, Personalwesen, IT, interne Revision. Die Überlassung der Liegenschaften des Freistaates Sachsen an die Studentenwerke ist in einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen von 1994 geregelt, die dringend überarbeitungsbedürftig ist.

In dieser Verwaltungsvorschrift ist festgelegt, dass sowohl bei zur Nutzung an ein Studentenwerk überlassenen Gebäudeteilen (Regelfall bei Mensen und Cafeterien) als auch bei komplett zur Nutzung an ein Studentenwerk in Erbbaurecht übertragenen Landesliegenschaften (Regelfall bei Studentenwohnheimen) die Studentenwerke zur Erhaltung und Instandsetzung des Überlassungsgegenstands verpflichtet sind.

Diese Regelung ist seitens der Studentenwerke nicht ohne staatliche Förderung zu gewährleisten, da die ansonsten zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen (Miet- und Essenserlöse sowie Semesterbeiträge) bei sozialen Preisen für Essen und Mieten in Studentenwohnheimen nicht ausreichen, um die Erhaltung und Instandsetzung der überlassenen Gebäude(teile) zu finanzieren. Studierende sollten als sozial unterstützungsbedürftige Gruppe nicht für die Finanzierung der Erhaltung und Instandsetzung von Landesliegenschaften verantwortlich gemacht werden. Zur staatlichen Finanzierung der Erhaltung und Instandsetzung der überlassenen Gebäude gibt es aber zurzeit keine Verpflichtung des Freistaates, was die Studentenwerke angesichts hoher Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarfe vor erhebliche Probleme beim Erhalt der sozialen Infrastruktur stellt.

<b>Handlungsbedarf 1:</b> Erhaltung und Modernisierung der sozialen Infrastruktur nachhaltig und verlässlich finanzieren
--

Dabei sind die verschiedenen Überlassungsarten (Überlassung von Gebäudeteilen in Hochschulgebäuden versus Überlassung eines kompletten Gebäudes in Erbbaurecht) sowie die verschiedenen Gegenstände des Erhalts (Erhalt von Gebäuden in Dach und Fach versus Erhalt von nutzerspezifischen Einrichtungen) differenziert zu betrachten.

### 1.1 Erhaltung und Instandsetzung von Gebäudeteilen, die den Studentenwerken zur Nutzung überlassen sind

Für die Errichtung ist zurzeit der SIB verantwortlich. Auch für die Erhaltung und Instandsetzung von an Studentenwerke überlassenen Gebäudeteilen in Dach und Fach sollte der SIB verantwortlich sein, damit diese Aufgabe vom SIB aus einer Hand für alle Nutzer in einem Gebäude erfüllt werden kann. Dies betrifft v.a. die in der Regel in Hochschulgebäuden liegenden Mensen und Cafeterien, teilweise auch Kinderbetreuungseinrichtungen, Räume für kulturelle Betätigung und Studentenwerksverwaltungen. Der SIB führt erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Gebäude in Dach und Fach aufgrund der

Hauptnutzung dieser Gebäude durch eine Hochschule ohnehin durch. Aktuell stellt der SIB dem jeweiligen Studentenwerk die anteiligen Aufwendungen in Rechnung, ohne dass seitens der Studentenwerke die Finanzierung dieser Rechnungen gewährleistet werden kann. Dem SIB sollte für die Finanzierung dieser Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein eigener Titel zur Verfügung stehen. Dies ist zurzeit nicht der Fall; den Titel Bauunterhalt Hochschuleinrichtungen darf der SIB aufgrund der Regelungen der Verwaltungsvorschrift des SMF von 1994 nicht für Gebäudeteile der Studentenwerke nutzen.

**Handlungsbedarf 1.1:** Verwaltungsvorschrift des SMF von 1994 dahingehend ändern, dass die Verantwortung für die Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung von an Studentenwerke **überlassenen/ zu überlassenden Gebäudeteilen in Dach und Fach** (analog den an die Hochschulen überlassenen Gebäudeteilen) dem SIB obliegt und dem SIB vom Freistaat die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Um langfristige Planungssicherheit für den Freistaat und die Studentenwerke zu schaffen, soll ein Bedarfsplan für die nächsten 10 Jahre aufgestellt werden, der dann jährlich rollierend fortgeschrieben wird.

## **1.2 Erhaltung und Instandsetzung von Gebäuden, die den Studentenwerken in Erbbaurecht überlassen sind**

Für die Erhaltung und Instandsetzung von an Studentenwerke in Erbbaurecht überlassenen Landesliegenschaften in Dach und Fach sollten weiterhin die Studentenwerke verantwortlich sein. Dies betrifft bei allen Studentenwerken den Großteil der Studentenwohnheime und bei einem Teil der Studentenwerke auch Gebäude für die BAföG-Verwaltung, soziale Beratungsdienste und Kinderbetreuung, zentrale Verwaltung sowie einen kleinen Teil der Verpflegungseinrichtungen.

Bei den **Studentenwohnheimen** besteht allerdings ein erheblicher Modernisierungsbedarf in den kommenden Jahren. Wenn dieser rein aus den Mieterträgen getragen werden soll, können die Studentenwerke die sozialen Mietpreise in den Studentenwohnheimen nicht langfristig aufrechterhalten. Zwecks Erhalt der sozialen Mietpreise in den Studentenwohnheimen bedarf es einer staatlichen Förderung von 50% der Modernisierungsaufwendungen. Darüber hinaus bedarf es punktuell auch einer Kapazitätserweiterung bei Studentenwohnheimplätzen und einer staatlichen Förderung von 50% der Neubaukosten, um auch in neu gebauten Studentenwohnheimen soziale Mietpreise zu gewährleisten.

**Handlungsbedarf 1.2:** Für die Erhaltung, Modernisierung und punktuell auch den Neubau von **Studentenwohnheimen** durch die Studentenwerke ist ein staatlicher Investitionszuschuss von 50% der Bau- bzw. Modernisierungsaufwendungen in Höhe von regelmäßig ca. 6 Mio. Euro p.a. erforderlich zur Sicherstellung sozialer Mietpreise in den Studentenwohnheimen

Bei den in Erbbaurecht überlassenen **sonstigen Gebäuden** sind Modernisierungsbedarfe in Dach und Fach – große Ersatzinvestitionen und Großinstandhaltungsmaßnahmen – aus dem bestehenden Titel „Zuschuss für Investitionen“ zu finanzieren. Dieser Titel sollte dementsprechend auch für die sonstigen Gebäude zur Verfügung stehen und für die Finanzierung großer Instandhaltungsmaßnahmen geöffnet und entsprechend umbenannt werden (Zuschuss für Investitionen und Großinstandhaltungen) oder ein separater Titel „Zuschuss für Großinstandhaltungen“ geschaffen werden. Zur Finanzierung der großen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen benötigen die Studentenwerke dauerhaft planbare und verlässliche staatliche Zuschüsse.

**Handlungsbedarf 1.3:** Die Erhaltung und Instandsetzung von **in Erbbaurecht überlassenen staatlichen sonstigen Liegenschaften in Dach und Fach** ist aus staatlichen Mitteln zu finanzieren. Hierfür ist der Titel „Zuschuss für Investitionen“ um Großinstandhaltungen zu erweitern und auf der Grundlage einer langfristigen Bedarfsplanung mit einer angemessenen staatlichen Finanzierung auszustatten. Der Mittelbedarf für den Zeitraum 2020-2024 beläuft sich auf durchschnittlich ca. 1 bis 2 Mio. Euro p.a.

### **1.3 Erhaltung und Instandsetzung von nutzerspezifischen Einbauten und Einrichtungen in an Studentenwerke überlassenen Gebäude(teile)n**

Für die Erhaltung und Instandsetzung der rein nutzerspezifischen Einbauten und Einrichtungen sollten unabhängig von der Überlassungsform weiterhin die Studentenwerke verantwortlich sein.

Zur Finanzierung ist ein Zuschuss für Investitionen erforderlich. Dieser Zuschussbedarf betrifft regelmäßig v.a. die nutzerspezifischen Einrichtungen in den Verpflegungseinrichtungen (v.a. Küchen-, Spül- und Ausgabetechnik).

**Handlungsbedarf 1.4:** Für die **Erhaltung und Instandsetzung nutzerspezifischer Einbauten und Einrichtungen in den Mensen und Cafeterien** durch die Studentenwerke ist ein Investitionszuschuss in Höhe von regelmäßig ca. 3 Mio. Euro p.a. erforderlich.

## **2. Verlässliche Finanzierung des laufenden Betriebs der Sozialen Infrastruktur**

Die Studentenwerke erhalten einen Kostenersatz für die BAföG-Verwaltung und einen Zuschuss zum laufenden Betrieb für die Verpflegungseinrichtungen und für die Sozialen Dienste.

Für die **BAföG-Verwaltung** besteht eine vollständige Kostenersatzpflicht des Freistaates. Für die BAföG-Beratung und -Vergabe halten die Studentenwerke eine dezentrale Verwaltungsinfrastruktur an den Standorten Dresden und Zittau, Leipzig, Chemnitz und Zwickau sowie Freiberg und Mittweida mit rund 100 Beschäftigten vor.

Für die BAföG-Verwaltung leistet der Freistaat Sachsen vollständigen Kostenersatz, der in hohem Maße abhängig ist vom Personalbedarf und mithin von der Zahl der Antragsteller. Der Kostenersatz für die BAföG-Verwaltung ist daher entsprechend der Anzahl der Anträge und der tariflichen Entwicklung bemessen.

Der **laufende Betrieb der Verpflegungseinrichtungen** benötigt eine staatliche Finanzierung, die die laufenden Infrastrukturvorhaltekosten verlässlich deckt. Wareneinsatz- und Personalkosten werden aus Essenserlösen und Semesterbeiträgen der Studierenden gedeckt. Die Infrastrukturvorhaltekosten umfassen die Betriebskosten, Reinigungskosten, Kosten für laufende Instandhaltung inkl. Wartung und Schönheitsreparaturen, Beschaffungen, Kommunikation, Versicherungen und Abschreibungen.

**Handlungsbedarf 2:** Der **Zuschuss zum laufenden Betrieb der Verpflegungseinrichtungen** von derzeit 9,8 Mio. Euro p.a. muss wie ein Kostenersatz die Infrastrukturvorhaltekosten decken und entsprechend der preisbedingten Kostensteigerungen dynamisiert werden. Da es sich um eine Daueraufgabe handelt, und die Studentenwerke für eine Daueraufgabe langfristige Planungssicherheit brauchen, muss die Finanzierung der Infrastrukturvorhaltekosten für die Verpflegungseinrichtungen aus staatlichen Mitteln langfristig verlässlich sein.

Der **laufende Betrieb der Sozialen Dienste** benötigt eine staatliche Finanzierung der Grundversorgung der Studierenden mit Beratungsleistungen (Sozialberatung und psychosoziale Beratung). Der Grundversorgungsbedarf setzt sich zusammen aus:

- Grundausrüstung (bis 10.000 Studierende) = 1,5 VZÄ (je 0,75 VZÄ im gehobenen bzw. im höheren Dienst)
- Je zusätzliche angefangene 2.500 Studierende = 0,25 VZÄ (jeweils zur Hälfte im gehobenen und im höheren Dienst)

Der Zuschuss zum laufenden Betrieb der Sozialen Dienste sollte eine Finanzierung der Personal- und Sachkosten dieses Grundbedarfs verlässlich sicherstellen.

**Handlungsbedarf 3:** Der **Zuschuss zum laufenden Betrieb der Sozialen Dienste** von derzeit 1,2 Mio. Euro muss die Finanzierung der Grundversorgung mit Beratungsleistungen gewährleisten und eine Dynamisierung entsprechend der tarif- und preisbedingten Kostensteigerungen vorsehen.

### 3. Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung sonstiger Rahmenbedingungen der Arbeit der Studentenwerke

#### 3.1 Verwaltungsmodernisierung Ausbildungsförderung

**Handlungsbedarf 4:** Um unnötigen Mehraufwand in der Bafög-Bearbeitung zu vermeiden und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, bedarf es dringend der Umsetzung einer **zuverlässigen und zukunftsfähigen BAFÖG-Bearbeitungssoftware**. Diese sollte u.a. medienbruchfreie und einfach nutzbare Online-Anträge sowie die durchgängige Arbeit mit e-Akten (von der Beantragung bis zur Übergabe an den Bund zur Rückforderung) unterstützen.

#### 3.2 Unterstützung junger Familien

Der Studienablauf bzw. das Angebot von studienbegleitenden Studien fordert eine tages- oder stundenweise Betreuung von Kindern. Solche Arten der Betreuung sind im SächsKitaG nicht geregelt. Hier wird auf eine dauerhafte tägliche Betreuung Mo bis Fr bis zu täglich 9 Stunden abgestellt. Vorlesungen oder Prüfungen an Samstagen, berufsbegleitendes Studium mit nur einem oder zwei Tagen Anwesenheit pro Woche am Studienort oder auch nur stundenweise Kinderbetreuung wegen Prüfungen bzw. Konsultationen werden im Gesetz nicht berücksichtigt. Dieses Teilzeitstudium ist aber gerade eine wichtige Maßnahme zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie.

**Handlungsbedarf 5: Experimentierklausel im SächsKitaG** für ergänzende Betreuungsmodelle speziell für die studienbedingten Sonderfälle bei der Kinderbetreuung (tagesweise bzw. stundenweise Kinderbetreuung, auch an Samstagen) einführen

#### 3.3 Inklusion

Universitäten und Hochschulen widmen sich in vielen Bereichen der Weiterentwicklung der Inklusion. Auch die Studentenwerke sehen die Inklusion beeinträchtigter Studierender als ihre Aufgabe an.

**Handlungsbedarf 6:** Damit an einem Hochschulcampus durchgängige Lösungen zur Inklusion beeinträchtigter Studierender geschaffen werden können, sollten **Fördermittel zur Weiterentwicklung der Inklusion von beeinträchtigten Studierenden** gleichzeitig für Hochschulen und Studentenwerke bereitgestellt und gemeinsame Antragstellung ermöglicht werden.

### 3.4 Unterstützung internationaler Studierender

An den sächsischen Hochschulen steigt der Anteil internationaler Studierender, denn die Hochschulen bemühen sich im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategien um eine hohe internationale Attraktivität. Für die sozial-akademische Integration der internationalen Studierenden sind auch die Studentenwerke von entscheidender Bedeutung. Gerade für Studierende in englischsprachigen Studiengängen, die kein oder wenig Deutsch sprechen, gestalten sich das Leben rund ums Studium aber auch der Kontakt zu Einheimischen oft schwierig. Deshalb bedarf es hier eines abgestimmten Handelns und entsprechend gemeinsamer Fördermittel für Hochschulen und Studentenwerke.

**Handlungsbedarf 7:** Damit an einem Hochschulcampus gemeinsame Lösungen zur Integration internationaler Studierender geschaffen werden können, sollten **Fördermittel zur Weiterentwicklung der Integration von internationalen Studierenden** gleichzeitig für Hochschulen und Studentenwerke bereitgestellt und die gemeinsame Antragstellung ermöglicht werden

### 3.5 Förderung von Vernetzung

Junge Menschen, die nach dem Schulabschluss ihren Weg in Ausbildung und Beruf suchen und sich dabei vom Elternhaus lösen, benötigen unabhängig vom Bildungsweg soziale Unterstützung, um gerechte Chancen für alle zu schaffen. An diesen Prozessen sind derzeit viele öffentliche Partner (insbesondere Hochschulen und Studentenwerke) beteiligt. Durch gegenseitige Unterstützung und enge Zusammenarbeit können dabei erhebliche Synergieeffekte erzeugt werden. Deshalb ist es erforderlich, dass solche Formen der Verwaltungszusammenarbeit gefördert (z.B. durch Fördertöpfe, die nicht auf eine einzelne Institution beschränkt sind, sondern an der mehrere Projektpartner partizipieren können) und nicht durch Umsatzsteuerlasten auf Leistungsaustausche in solchen Kooperationen behindert werden.

**Handlungsbedarf 8:** Damit Synergieeffekte genutzt werden können, muss die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit von Hochschulen und Studentenwerken und anderen öffentlichen Aufgabenträgern umsatzsteuerfrei zu halten.